

Elbingische Anzeigen

von

Handlungs- ökonomischen- historischen und litterarischen Sachen.

55tes Stück. Montag den 13ten Julii, 1789.

Erneuerte Hamburgische Verordnung wider die Zahlenlotterien.

Da die Erfahrung lehrt, daß noch immer viel hiesige Einwohner, statt sich durch Fleiß und Arbeit Nahrung und Wohlstand zu verschaffen, von dem Reiz eines ansehnlichen, obgleich äusserst unwahrscheinlichen Gewinns geblendet, und durch die allenthalben eröfnete Gelegenheit ihre Einsätze zur auswährtigen Zahlenlotterien anzubringen verführt, alles was sie aufbringen können, nach und nach dem Lottospiel aufopfern, und sich mit den Ihrigen in die tiefste Armuth stürzen; daß noch immer Unmündige und Dienstboten sich dadurch zu Veruntreuungen und Verführungen mancher Art verleiten lassen, und daß selbst Leute, denen man mehr Kenntniße und Ueberlegung zutrauen sollte, sogar ansehnliche Summen darinnen verspielen, wodurch sie sich

sich nicht allein selbst ins Verderben, und ihre Gläubiger um das Ihrige bringen, sondern auch den Kredit dieser guten Stadt bey Auswärtigen untergraben: so halten Wir Bürgermeister und Rath der kayserlichen freyen Reichsstadt Hamburg, krafttragenden obrigkeitlichen Amts, Uns nach Pflicht und Gewissen verbunden, diesem Unwesen durch folgende Verordnung zu steuern:

1) Zuförderst verbieten Wir überhaupt alles weitre Kolligiren für Zahlenlotterien in dieser Stadt und deren Gebiete, dergestalt, daß von heute über vier Wochen an alle bisherige Lottokomtoirs zu schließen, die ausgehängten Schilde und Nummerbreter einzuziehn, auch niemand weiter zu irgend einer Zahlenlotterie Einsätze annehme, Nummer oder Schilde aushänge, Billette, Plane, Ziehungslisten, Lottokalender, Avertissements, und dergleichen austheile, vielweniger damit hausire, oder ein Gewerbe treibe, noch irgend jemand darzu verführe, bey 50 Rthlr. mit jedem Uebertretungsfall zu verdoppelnder und so fort ausser gerichtlich beyzutreibender Geld- oder in deren Ermangelung Gefängnißstrafe und Konfiskation der empfangenen Einsätze. Einer gleichen Strafe sollen auch die Buchdrucker und Zeitungsverleger unterworfen seyn, welche sich nach vorgedachter Zeit mit Verbreitung der Avertissements oder Anempfehlungen von Zahlenlotterien befassen.

2) In eben diese Geld- oder Gefängnißstrafe sollen auch diejenige verfallen seyn, welche nach oberwähnter Zeit ihre Häuser, Zimmer, Wohnungen oder Buden zu Lottokollekten wissentlich vermiethen, oder hergeben; ingleichen alle Gastwirthe, Schenken und Krüger, welche dergleichen Vertrieb unter ihren Gästen verstatten, oder gar dazu behülflich sind; nicht weniger diejenigen, welche selbst Glücksräder halten, oder Wetten auf Zahlenlotterie anstellen.

3) Auch sollen nach obgedachter Zeit, keine Klagen in Lottosachen, und daraus herrührenden Foderungen weder gerichtlich noch aussergerichtlich verstattet werden.

4) Wir ermahnen und warnen zugleich alle dieser Stadt-Bürger Einwohner und Unterthanen, so lieb ihnen ihre Ehre und zeitliche Wohlfahrt ist, sich des verderblichen Lottospiels nicht allein selbst gänzlich zu enthalten, sondern solches auch bey ihren Untergebenen, Kindern, Pflegekindern Hausgenossen, Gesinde, auf keine Weise zu dulden. Und um dieser Ermahnung desto mehr Nachdruck zu geben, verordnen Wir

a) daß keiner, von dem es bekannt wird, daß er nach der Publikation dieses Mandats in Zahlenlotterien gespielt habe, zu Mäckler Stadt- und andern Diensten gelassen werden solle.

b) Daß alle in Stadtdiensten stehende oder bey öffentlichen Stadtarbeiten angesetzte, ingleichen alle bey Kirchen oder andere Armenanstalten eingeschriebene Personen, wenn sie des Lottospiels überführt werden, nach Befinden suspendirt, kaßirt, und ihre Namen aus den Armenlisten getilgt werden sollen.

c) Daß alle Herrschaften das Recht haben sollen, ihre künftig in Zahlenlotterien spielende Bediente auch ausser den gewöhnlichen Entlassungszeiten, und ohne vorgängige Loskündigung, aus ihren Diensten zu entfernen, der bis dahin verdiente Lohn des letzten halben Jahres aber an die Armenordnung verfallen seyn solle.

d) Daß alle künftige Falliten, denen man es beweisen kann, daß sie in Zahlenlotterien gespielt, als boshafte Falliten angesehen und bestraft werden sollen.

Da

5) Da wir auch bemerkt haben, daß das Schachern und Hausiren mit Zetteln zu auswärtigen Klassenlotterien, der mehrmals darwider gegangenen Mandate ungeachtet, besonders von herumlaufenden Juden, noch immerfort getrieben werde; ingleichen, daß mit dem sogenannten Kauf- oder Hauerloosen für fremde Lotterien, zu möglichst kleinen Preisen ein schnöder Misbrauch eingerissen sey, woraus in der Folge nichts als Unordnung oder Berückung armer und unkundiger Leute entstehen kann; so werden auch dergleichen an sich schon unerlaubte Gewerbe respektive unter Beziehung auf das Mandat vom 6ten März 1771 bey willkührlicher nach den Umständen zu schärfender Strafe hiemit alles Ernstes verboten.

Und wie übrigens die jedesmaligen wohlw. wohlw. Herren der Wedde, Hrn. Gerichtsverwalter, Landherren, und andere beykommende Herren sich die genaueste Vollziehung dieses Mandats bestens werden angelegen seyn lassen; so wird auch den Wedde Gerichts- und übrigen Bedienten, auf die Kontraventionen fleißig zu achten, und solche anzugeben, ernstlich, und unter Versprechung der Hälfte der beyzutreibenden Strafgelder anbefohlen. Gegeben in unsrer Rathsversammlung den 12. Sept. 1785.

Anekdote.

Nicht weit von einer Stadt in Deutschland war in einem Walde ein großer Bär, welcher vielen Schaden that. Es beredeten sich drey junge Kerls, diesen bösen Bären umzubringen, sie giengen also vorhero in ein Wirthshaus, und ließen sich zu essen und zu trinken geben, für die Zeche aber handelten sie mit dem Wirthe auf die Bärenhaut. Der Wirth war es zufrieden, und sie giengen in den Wald. Sie waren nicht lange da, so kam ihnen der Bär entgegen, und sie geriethen in ein solches Schrecken, daß sie alle drey die Flucht ergriffen; einer stieg auf einen Baum, der andere, welcher gut zu Fuße war, lief davon, der dritte aber wußte keinen andern Rath, als sich auf die Erde zu werfen, für todt zu stellen, und den Athem an sich zu halten. Der Bär kam zu den letztern, beroch ihn, wälzte ihn etliche mal herum, ließ ihn aber endlich als einen todten Körper liegen, und lief wieder davon. Der auf dem Baume saß, hatte dieß mit Entsetzen angesehen, er fragte diesen, wie ihm zu Muthe gewesen, als der Bär so mit ihm umgegangen wäre? Er sagte mir ins Ohr, versetzte derselbe, die Haut nicht eher zu verkaufen, bis man sie habe.

Fordon, vom 9. bis 12. Julii nach Elbing.

Brose und Rutsch, 1 Gefäß Roggen. Bellach, 3 Gef. Weizen. Marakiewicz, 2 Traften Brauholz. Wonezchowski, 2 Gef. Weizen. Mroezkowski, 1 Gef. Weizen. Karpinski, 1 Gef. Weizen. Leibel Abraham 5 Traften Planken.

Nach Danzig.

Henrici, 9 Traften Balken. Derselbe, 4 1/2 Traften eichen Holz. Filipowicz, 11 Trafteo Balken.

Wechsel-Cours. Königsberg, den 9. Julii, 1789.

Amsterdam	41 Tage	1 L. vls	=	303	gr.
—	71 —		=	301 1/2	gr.
Hamburg	3 Wochen	1 Rthlr. bco.	=	135	gr.
—	6 —	= =	=	134 1/2	gr.

Kän-

Rändige holländische Ducaten	=	=	=	fl.	9	11	gr.
dito alte	=	=	=		8	29	gr.
Alberts-Thaler rändig	=	=	=		4	13	=
dito alte	=	=	=		4	12	=
Alte Rubeln	=	=	=		3	19	=
Gute dito	=	=	=		3	5	=
Neue dito	=	=	=		3	4	=

Elbingsche Speicher-Getreide-Preise bey Last.

Weizen weisse Poln.	—	130	Pfd.	620	bis	600 Fl.
dito. hochbunte dito.	—	128	—	590	—	580
dito. bunte Thornsche	—	126	—	550	—	490
Roggen reine Poln.	—	120	—	275	—	265
dito. Werder und Höchsche	—	—	—	—	—	—
Gerst —	—	130	—	165	—	160
Haber —	—	—	—	105	—	
Erbsen weisse frische	—	—	—	240	—	220
dito graue frische	—	—	—	230	—	—
Malz —	—	—	—	165	—	160

Nächsten Dienstag den 14ten July c. um 9 Uhr Morgens wird zu Rathhause der Nachlaß des verstorbenen Magistratsaufwärter Kahlau, bestehend in Kupfer, Zinn, und Messing, Linnen, Betten, Kleider und Hausgeräth, durch öffentlichen Ausruf verkaufet werden, welches Kauflustigen hiemit bekannt gemachet wird.

Sam. Teschner, Justitz-Commissarius.

Es ist in der Wollweber-Straße eine Gelegenheit mit drey Stuben, ein Boden und zwey Kammern nebst einen Keller zu vermiethen und auf Michaeli zu beziehen. Nähere Nachricht ist bey der Wittwe Lehnert zu erhalten.

Ein neu ausgebautes Wohnhaus in der Kirschnerstraße von 4 Stuben, Küche und Keller, ist Michaeli zu vermiethen. Mehr Nachricht beym Eigenthümer Hrn. Papau.

4 Stuben am Wall gelegen, sind auf Michaeli zu beziehen. Mehr Nachricht bey Hrn. Winkelmann.

Circa 40 Pf. Eiterdaunen sind zu verkaufen. Liebhaber melden sich beym Mäkler Ulmann.

Ein Clavecin Rojale mit 5 Veränderungen darunter auch ein Flautraversen Zug, welcher zu einer jeden Stimme mitgespielt werden kann, ist zu verkaufen. Die Nachrcht davon in der Buchhandlung.

Ein neues Clavecin mit 4 Veränderungen ist im weißen Adler auf der Neustadt zu verkaufen.